



Vereinssatzung des Xtra-Diver Tauchclub e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Xtra-Diver Tauchclub e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist in Uelzen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung
 - a) des Sporttauchens als körperliche Ertüchtigung und der damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete,
 - b) der Integration von Menschen mit körperlichem Handicap im Alltag und dem Tauchsport,
 - c) der Durchführung gemeinsamer Exkursionen in Tauchgebiete oder zu Veranstaltungen im Interesse des Tauchsports,
 - d) von Auslandsbeziehungen im Interesse des Tauchsports.
- (2) Der Verein verfolgt durch die Förderung des Vereinszwecks zugleich die Förderung des Tauchsports in der Bevölkerung durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Tauchsport, das Bestreben zur Errichtung von Naturschutzgebieten unter Wasser, der Unterwasserforschung des gemeinsamen Natur- und Umweltschutzes sowie der Errichtung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erfüllung des Vereinszwecks
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) regelmäßige Treffen zur Kommunikation und Austausch,
 - b) regelmäßige Übungsabende,
 - c) Ausführung von gemeinsamen Veranstaltungen für Taucher und Interessierte,
 - d) Aus- und Weiterbildungen im Bereich Handicap des Tauchsports,
 - e) Aktivitäten und Förderung im Kinder- und Jugendbereich.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, Minderjährige nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der gleichzeitig die Zahlungsverpflichtung für den Antragsteller übernimmt.
- (4) Mitglieder unter 18 Jahren werden als Jugendliche Mitglieder geführt, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Über die untere Altersgrenze entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder werden nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereines zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein, erkennt dieses die Regelungen der Satzung als verbindlich an.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschließung. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Jahres möglich. Er ist spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Jedes der Vorstandsmitglieder ist zum Empfang der Austrittserklärung berechtigt.



- (8) Die Ausschließung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn
- a) das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder gegen die Satzung verstößt.
 - b) das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
 - c) das Mitglied entmündigt ist oder ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder eine juristische Person ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Über einen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, sofern hierzu keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 6 Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu ehrenamtlicher Mitarbeit gehalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge zu zahlen, soweit sie nach der Beitragsordnung beitragspflichtig sind.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, zum Wachstum des Vereins durch Werbung neuer Mitglieder beizutragen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand repräsentiert, der den Verein nach innen und außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Für ausscheidende bzw. dauerhaft verhinderte Vorstandsmitglieder sollen zwei Ersatzmitglieder („Nachrücker“) zur Verfügung stehen, die nach Maßgabe der Ziffer 10 automatisch in den Vorstand



nachrücken. Es steht der Mitgliederversammlung frei weitere Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Beratende Mitglieder kann der Vorstand berufen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl der Ersatzmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen („1. Nachrücker“, dann „2. Nachrücker“). Es steht der Mitgliederversammlung frei ein Mitglied des Vorstandes oder ein Ersatzmitglied auch vor Ablauf von 4 Jahren abzurufen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt den ersten Vorsitzenden aus seinen eigenen Reihen.
- (4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäfte des Vereines und aller Organe
- (5) Für den An- und Verkauf oder die Beleihung von Grundstücken ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Für die Einstellung und Entlassung von Personal bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (7) Die Mitglieder des Vereines sind weder allein, noch gemeinsam mit einem anderen Mitglied berechtigt den Verein gegenüber Dritten zu vertreten, sofern sie hierzu nicht im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand bevollmächtigt werden.
- (8) Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Vereinsmitglieder verpflichtet sind. Im Übrigen hat der Vorstand die Aufgabe Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (10) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so gilt folgende Nachrückregel, sofern die Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten ist: Der „erste Nachrücker“ rückt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes in den Vorstand nach. Der „zweite Nachrücker“ wird zum „ersten Nachrücker“. Sind bereits beide Ersatzmitglieder in den Vorstand nachgerückt, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die das Vorstandsamt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes neu besetzt.



- (11) Grundsätzlich wird die allgemeine Vertretungsregel angewendet. Die Vorstandsmitglieder vertreten mehrheitlich.
- (12) Scheidet der erste Vorsitzende während der Amtszeit aus, gilt zunächst Ziffer 10, dann Ziffer 3.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b) Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.
 - c) Die Auflösung des Vereines
 - d) Erörterung und Beschlussfassung über Anträge, die seitens des Vorstandes oder eines Mitgliedes eingebracht werden können.
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- (2) Den Termin für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Er hat alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auf einem der folgenden Wege erfolgen:
 - a) E-Mail (sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat)
 - b) Ankündigung auf der Website www.xtra-diver.de
 - c) Schriftliche Einladung
 - d) Öffentliche Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung Uelzen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Schriftführer, der über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder Protokoll zu führen hat, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz keine anderen Mehrheiten zwingend vorschreibt. Auf Antrag



sind die Abstimmungen durch Stimmzettel durchzuführen.

- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vorher beim Vorstandsvorsitzenden vorliegen.
- (8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn dies mindestens von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Einberufung und Abwicklung gelten die vorstehenden Regelungen.
- (10) Auf Beschluss des Vorstands können Mitgliederversammlungen auch Online durchgeführt werden. Die Internetadresse (URL) und etwaige Zugangsdaten sind den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Als Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für das Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres in den Verein eintritt oder aus diesem austritt oder ausgeschlossen wird.

Zum jeweiligen Eintrittsdatum eines jeden Mitgliedes wird durch die zu erteilende Einzugsermächtigung der Jahresbeitrag des jeweiligen Mitgliedes eingezogen.

- (3) Neu beitretende Mitglieder haben bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung auszufüllen.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Sollte die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereines beschließen, so erfolgt die Liquidation des Vereines gemäß der gesetzlichen Regelungen der §§ 48 ff BGB, durch den letzten amtierenden Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der sportlichen Betätigung behinderter oder von



Behinderung bedrohter Menschen in Gruppen (Behindertensport) zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie zum Aufbau, bzw. zur Wiederherstellung der Persönlichkeit, um Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, bzw. zu ermöglichen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 11. September 2020 beschlossenen Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2013 beschlossenen Fassung außer Kraft.